

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51 vom 5. Dezember 2006

Der Petitionsausschuss hat am 5. Dezember 2006 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat zur Kenntnis zu geben und diesen zu ersuchen, auf die der Fluglärmkommission angehörenden Vertreter/-innen bremischer Landesbehörden und bremischer Ortsamtsbereiche einzuwirken, sich dort für die von der Petentin vorgeschlagene Änderung der Abflugstrecke einzusetzen:

Eingabe-Nr.: L 16/122

Gegenstand: Fluglärm

Begründung: Die Petentin setzt sich für eine Änderung der Abflüge in östliche Richtung ein. Sie trägt vor, es sei nicht nachvollziehbar, warum man vor einigen Jahren die bisherige Abflugstrecke über unbewohntes Gebiet aufgegeben habe. Lärmmessungen habe man zuvor nicht gemacht. Die jetzige Handhabung sei nicht lärmoptimiert. Die Flugzeuge drehten zu spät ab. Dadurch würden ohnehin belastete Wohngebiete vermeidbarem Fluglärm und Schadstoffeintrag sowie einem erhöhten Gefahrenpotenzial ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt und an zwei Sitzungen der Fluglärmkommission teilgenommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Vorbringen der Petentin in vollem Umfang. Seiner Auffassung nach sollte der östliche Abflug dahingehend geändert werden, dass die Flugzeuge Richtung Süden oder Südosten künftig frühestmöglich abdrehen. Diese Flugstrecke weist nach den Berechnungen des so genannten NIROS-Systems (Noise Impact Reduction an Optimisation System) die besten Lärmwerte auf, so dass weniger Menschen vom Fluglärm beeinträchtigt werden. Der jetzige weit östlich gelegene Drehpunkt stellt nach den Berechnungen die schlechteste Lösung dar. Dieses Ergebnis wird nach Auffassung des Petitionsausschusses auch von der die tatsächlichen Flugbewegungen in alle Richtungen berücksichtigenden Lärmkartierung für den Flughafen Bremen untermauert.

Die Aufhebung der hier beschriebenen Abflugstrecke vor einigen Jahren beruhte auf einer Empfehlung der Fluglärmkommission. Diese vertrat den Standpunkt, auch wenn die NIROS-Berechnungen in eine andere Richtung wiesen, sei die jetzige Abflugstrecke vorzuziehen. Die Berechnungen orientierten sich nicht an der tatsächlichen Betroffenheit, weil sie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser sowie entstehende Wohngebiete nicht berücksichtigten. Diese Begründung

ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Auch in den Wohngebieten unter der jetzigen Abflugstrecke gibt es Schulen, Kindergärten und Altenheime.

Da der Senat nicht für die Planung von Flugstrecken zuständig ist, kann ihm die Eingabe lediglich zur Kenntnis gegeben werden, verbunden mit der Bitte, entsprechend auf die bremischen Vertreter/-innen in der Fluglärnkommision einzuwirken. Für die Planung von Abflugverfahren ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zuständig. Die örtliche Fluglärnkommision wird in diesem Verfahren beratend tätig. Die Deutsche Flugsicherung hat für die vorliegenden Strecken erklärt, beide seien aus betrieblicher Sicht umsetzbar. Sie werde deshalb in diesem Fall das Votum der Fluglärnkommision umsetzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/191

Gegenstand: Verletzung der Fürsorgepflicht

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Vorgesetzter nicht auf seine Schreiben, mit denen er auf Schwierigkeiten in seinem Referat hingewiesen und sich über seine direkte Vorgesetzte beschwert hat, reagiert hat. Er sieht darin eine Grundrechtsverletzung und eine Verletzung der gebotenen Fürsorgepflicht. Außerdem vermutet er einen Kausalzusammenhang mit einem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des bremischen Beamtengesetzes können Beamte Anträge und Beschwerden vorbringen. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Angelegenheit sachlich zu prüfen und den Beamten schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise der Antrag oder die Beschwerde erledigt wird. Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat angegeben, er begrüße es ausdrücklich, wenn Beamte und Beamtinnen von diesem Recht Gebrauch machen. So könne er Anregungen für die Behörde erhalten und auf etwaige Missstände aufmerksam werden.

Die Schreiben des Petenten an seinen Vorgesetzten seien zu einer Zeit erfolgt, als gegen ihn ein Disziplinarverfahren vorbereitet worden sei. Die Verstöße seien eingebettet in den Streit des Petenten mit seiner unmittelbaren Vorgesetzten. Deshalb seien die Schreiben seinerzeit auch nicht beantwortet worden. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Disziplinarverfahren und den Beschwerden bestehe nicht.

Wegen der Disziplinarverfahren ist zurzeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Deshalb sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Beschwerden weiter nachzugehen.

Eingabe-Nr.: L 16/198

Gegenstand: Abordnung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Abordnung. Er ist der Auffassung, es handele sich um einen Willkürakt, mit dem er für seine langjährige Personalratstätigkeit abgestraft werden solle. Auch bestehe ein zeitlicher Zusammenhang mit einer Remonstration. Es gebe keine dienstlichen Gründe für die Abordnung. Nachträglich erstellte Vermerke früherer Vorgesetzter, die nicht zur Personalakte gelangt seien, dürften nicht zur Begründung herangezogen werden. Die Maßnahme habe Mobbing-Charakter. Er werde dadurch gesundheitlich beeinträchtigt. Der jetzige Dienstposten widerspreche seinen Kenntnissen und Fähigkeiten. Außerdem gebe es in seiner neuen Behörde für ihn keine Planstelle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem haben Vertreterinnen des Petitionsausschusses den Petenten, die Verwaltung und eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Insbesondere hat die Anhörung der Verwaltung gezeigt, dass im vorliegenden Fall eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Allerdings wurde dabei auch offensichtlich, dass auch die Leitung der Dienststelle ihren Ursachenanteil an der jetzigen Situation hat.

Dem Antrag des Petenten auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Bremen teilweise aus formalen Gründen stattgegeben. Den weitergehenden Antrag hat es abgelehnt und dabei die Auffassung vertreten, das Hauptsacheverfahren werde voraussichtlich keinen Erfolg haben. Diese Einschätzung hat auch das Obergericht in seiner Entscheidung über die Beschwerde des Petenten zum Ausdruck gebracht.

Beamte haben kein Recht darauf, selbst zu entscheiden, auf welchem Arbeitsplatz sie eingesetzt werden möchten. Auch der Umstand, dass ein Beamter seit langen Jahren die gleiche Tätigkeit ausübt, schützt ihn nicht davor, auf einem anderen Dienstposten eingesetzt zu werden. Der Dienstherr hat vielmehr das Recht, organisatorische Änderungen vorzunehmen, weil auf sich ständig ändernde Bedingungen und Umstände hinsichtlich der zu erledigenden Arbeit und der zur Verfügung stehenden Mittel reagiert werden muss. Zu den notwendigen organisatorischen Maßnahmen gehören unter anderem auch Abordnungen und Versetzungen von Beamten. Ist in einem Arbeitsbereich keine ausreichende personelle Besetzung vorhanden, muss der Arbeitgeber darauf reagieren und eine Lösung herbeiführen. Ebenso hat der Arbeitgeber die Möglichkeit einzugreifen, wenn in einem Arbeitsgebiet das Arbeitsklima belastet beziehungsweise gestört ist.

Der Senator für Finanzen hat die Abordnung des Petenten damit begründet, in seinem neuen Arbeitsbereich müsse die personelle Ausstattung verbessert werden, um die zu bewältigende Arbeit angemessen erledigen zu können. Außerdem habe es in seinem früheren Arbeitsbereich das Bedürfnis gegeben, wegen bestehender Konflikte einen personellen Austausch vorzunehmen. Beide Gründe sind nach Auffassung des Ausschusses geeignet, eine Abordnung zu rechtfertigen.

Der vom Petenten nunmehr wahrzunehmende Dienstposten ist nicht schlechter bewertet als sein früherer. Er hat weiterhin hauptsächlich Sachverhalte aus dem Rechtsgebiet zu bearbeiten, in dem er auch zuvor tätig war. Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Petent sich nach einer gewissen Einarbeitung auch auf diesem Dienstposten bewähren wird.

Die Anhörung hat nach Auffassung des Petitionsausschusses zweifellos ergeben, dass am bisherigen Arbeitsplatz des Petenten eine Spannungssituation bestand. Dies haben die früheren Sachgebietsleiter mit unterschiedlichen Akzentuierungen in der Anhörung ausführlich dargelegt. Auch die Vertreterin des Gesamtpersonalrats hat diese Einschätzung bestätigt. In einem solchen Fall ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, zur Behebung von Spannungen einzelne beteiligte Beamte abzuordnen oder umzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, worauf die Spannungen zurückzuführen sind.

Vor Einleitung der dienstrechtlichen Maßnahme hat die Leitung der Dienststelle angeregt, die Konflikte mit Hilfe einer Mediation zu lösen. Der Petent sowie einige andere Mitarbeiter der Abteilung haben

diese Möglichkeit abgelehnt, weil ihrer Ansicht nach keine Konflikte bestünden.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die Maßnahme für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: L 16/202

Gegenstand: Umsetzung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Umsetzung. Seiner Ansicht nach handele es sich bei der Maßnahme um einen Willkürakt, für den ein dienstlicher Grund nicht bestehe. Auf seinem bisherigen Arbeitsplatz sei er immer als guter und zuverlässiger Mitarbeiter beurteilt worden. Er befürchte dadurch Auswirkungen auf seine Gesundheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Finanzen eingeholt. Außerdem haben Vertreterinnen des Petitionsausschusses den Petenten, die Verwaltung und eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Insbesondere hat die Anhörung der Verwaltung gezeigt, dass im vorliegenden Fall eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Allerdings wurde dabei auch offensichtlich, dass auch die Leitung der Dienststelle ihren Ursachenanteil an der jetzigen Situation hat.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat den Antrag des Petenten auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Seine Beschwerde war erfolglos.

Beamte haben kein Recht darauf, selbst zu entscheiden, auf welchem Arbeitsplatz sie eingesetzt werden möchten. Auch der Umstand, dass ein Beamter seit langen Jahren die gleiche Tätigkeit ausübt, schützt ihn nicht davor, auf einem anderen Dienstposten eingesetzt zu werden. Der Dienstherr hat vielmehr das Recht, organisatorische Änderungen vorzunehmen, weil auf sich ständig ändernde Bedingungen und Umstände hinsichtlich der zu erledigenden Arbeit und der zur Verfügung stehenden Mittel reagiert werden muss. Zu den notwendigen organisatorischen Maßnahmen gehören unter anderem auch Umsetzungen von Beamten. Ist in einem Arbeitsbereich keine ausreichende personelle Besetzung vorhanden, muss der Arbeitgeber darauf reagieren und eine Lösung herbeiführen. Ebenso hat der Arbeitgeber die Möglichkeit einzugreifen, wenn in einem Arbeitsgebiet das Arbeitsklima belastet beziehungsweise gestört ist.

Der Senator für Finanzen hat die Umsetzung des Petenten damit begründet, in seinem neuen Arbeitsbereich müsse die personelle Ausstattung verbessert werden, um die zu bewältigende Arbeit angemessen erledigen zu können. Außerdem habe es in seinem früheren Arbeitsbereich das Bedürfnis gegeben, wegen bestehender Konflikte einen personellen Austausch vorzunehmen. Beide Gründe sind nach Auffassung des Ausschusses geeignet, eine Umsetzung zu rechtfertigen.

Der vom Petenten nunmehr wahrzunehmende Dienstposten ist nicht schlechter bewertet als sein früherer. Er hat weiterhin hauptsächlich Sachverhalte aus dem Rechtsgebiet zu bearbeiten, in dem er auch zuvor tätig war. Vor diesem Hintergrund geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Petent sich nach einer gewissen Einarbeitung auch auf diesem Dienstposten bewähren wird.

Die Anhörung hat nach Auffassung des Petitionsausschusses zweifellos ergeben, dass am bisherigen Arbeitsplatz des Petenten eine Spannungssituation bestand. Dies haben die früheren Sachgebietsleiter mit unterschiedlichen Akzentuierungen in der Anhörung ausführlich dargelegt. Auch die Vertreterin des Gesamtpersonalrats hat diese Einschätzung bestätigt. In einem solchen Fall ist es nach der Rechtspre-

chung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig, zur Behebung von Spannungen einzelne beteiligte Beamte abzuordnen oder umzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, worauf die Spannungen zurückzuführen sind.

Vor Einleitung der dienstrechtlichen Maßnahme hat die Leitung der Dienststelle angeregt, die Konflikte mit Hilfe einer Mediation zu lösen. Der Petent sowie einige andere Mitarbeiter der Abteilung haben diese Möglichkeit abgelehnt, weil ihrer Ansicht nach keine Konflikte bestünden.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die Maßnahme für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: L 16/204

Gegenstand: Beschwerde über Haftbedingungen

Begründung: Der Petent beschwert sich anhand verschiedener Beispiele über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat sich mit seinen Beschwerden auch an den Anstaltsleiter gewandt, der ihm mitgeteilt hat, die Beschwerden würden bearbeitet. Der Petent erhielt dann entsprechende Bescheide.

Soweit es um die Eintragung in die Liste für ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde geht, wurde dieser Wunsch des Petenten an die Anstaltsleitung weitergeleitet. Der Petent wurde in die entsprechende Liste eingetragen, was ihm auch mitgeteilt wurde.

Der Petitionsausschuss konnte den Vorwurf des Petenten, der betreffende Beamte habe sich anhand seiner Vorstrafen herablassend über ihn geäußert, nicht bestätigen. Der Bedienstete hat in seiner dienstlichen Stellungnahme mitgeteilt, er könne sich an entsprechende Äußerungen nicht erinnern. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten bestehen für den Petitionsausschuss nicht.

Die Beschwerde über einen weiteren Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt bezieht sich im Wesentlichen auf die Durchführung der täglichen Vollzähligkeitskontrolle. Hier handelt es sich um eine Anstaltsverfügung über die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt Bremen, die die Bediensteten durchzusetzen haben. Das Verfahren ist gängige Praxis und allen Gefangenen bekannt. Eines ausdrücklichen Aushanges, wie vom Petenten gefordert, bedarf es daher nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht.

Sofern sich der Petent durch Einnahme von Medikamenten oder krankheitsbedingt nicht in der Lage sieht, sich aus Anlass der Vollzähligkeitskontrolle vor dem Haftraum aufzuhalten, besteht für ihn die Möglichkeit, sich in die zuständige Krankenabteilung verlegen zu lassen.

Wegen der vom Petenten behaupteten Infektion, die er sich anlässlich einer Zahnarztbehandlung zugezogen haben will, hat er einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Der Vorwurf einer Veruntreuung von Geldern durch die Kasse der Justizvollzugsanstalt Bremen ließ sich im Petitionsverfahren ebenfalls nicht feststellen. Wegen einer gegen den Petenten bestehenden Forderung wurde ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Die Justizvollzugsanstalt Bremen hat als Drittschuldnerin den nicht pfändbaren Teil des dem Petenten zur Verfügung stehenden Geldes an den Gläubiger überwiesen. Die Zahlstelle hat den Petenten telefonisch darauf hingewiesen, wie in Pfändungssachen mit dem Wunsch nach Ratenzahlung zu verfahren sei, und dass der Schuldner sich um eine entsprechende Vereinbarung bemühen müsse. Mittlerweile liegt

die Ratenzahlungsvereinbarung vor. Eine Rückbuchung des überwiesenen Geldes erfolgt nicht, weil es aufgrund der Drittschuldnerpflicht rechtmäßig an den Gläubiger abgeführt wurde. Der Petent hätte sich bereits im Vorfeld von Vollstreckungsmaßnahmen um eine Ratenzahlung bemühen können.

Eingabe-Nr.: L 16/205

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss, die Staatsanwaltschaft zur Tätigkeit anzuhalten. Er trägt vor, er habe vor mehreren Monaten eine Strafanzeige erstattet. Bislang sei er nicht über das Ergebnis des Verfahrens unterrichtet worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das aufgrund der Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mittlerweile mit umfangreicher Begründung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Die lange Dauer des Verfahrens hat der Senator für Justiz und Verfassung gegenüber dem Petitionsausschuss damit erklärt, dass die Staatsanwaltschaft jährlich eine große Zahl von Ermittlungsverfahren zu bearbeiten habe. Deshalb müssten zwangsläufig Prioritäten gesetzt werden. Der Strafanzeige des Petenten sei kein Vorrang eingeräumt worden. Er sei an den Ausgangsverfahren weder beteiligt noch davon betroffen gewesen. Die beanstandeten Gerichtsentscheidungen hätten Jahre zurück gelegen. Auch die damalige Klägerin selbst habe keinen Anlass gesehen, eine Strafverfolgung anzuregen. Diese Begründung erscheint dem Ausschuss nachvollziehbar.

Eingabe-Nr.: L 16/206

Gegenstand: Einschreiten gegen unerlaubte Werbung

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass die zuständige Behörde kein Verfahren wegen unerlaubter Werbung gegen einen Fernsehsender eingeleitet hat. Außerdem habe sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentin nicht unterstützen. Die zuständige Behörde ist der Anzeige der Petentin sorgfältig nachgegangen. Sie hat das Verfahren nach Aufklärung des Sachverhalts eingestellt und der Petentin die wesentlichen Einstellungsgründe mitgeteilt.

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es verboten, für Tabakerzeugnisse im Hörfunk oder Fernsehen zu werben. Der Begriff der Werbung setzt unter anderem voraus, dass dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird, um die Förderung des Verkaufs oder anderer gewünschter Wirkungen zu erzielen.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Erkenntnissen hat der Sender weder vom Tabakerzeugnishersteller noch von sonst jemandem geldwerte Leistungen erhalten. Die Förderung des Absatzes von Produkten und Waren war weder Ziel der Sendung noch nach deren Konzept erwünscht. Dem Sender war nicht bekannt, dass eine Person ihren Auftritt nutzen würde, um Sponsoren zu benennen. Dies belegen mehrmalige Versuche der Moderation, die Aufzählung der Hersteller zu unterbrechen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass dem Sender das Verhalten dieser Person nicht zuzurechnen ist. Deshalb ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nicht angezeigt.

Eingabe-Nr.: L 16/208

Gegenstand: Förderstunden in Schulen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Kürzung der Stundenzuweisung in der Migrantenförderung, der LRS-Förderung und der Klassenlehrerstunden. Seiner Ansicht nach sei die Förderung absolut notwendig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In den vergangenen Jahren wurden über den allgemeinen Förderauftrag der bremischen Schulen hinaus vielfältige gezielte Maßnahmen entwickelt, um besondere Förderbedarfe zu bearbeiten, schwache Lernausgangslagen zu verbessern, sprachliche Kompetenzen zu entwickeln, Teilleistungsstörungen abzumildern und Sozialisationsdefizite zu kompensieren. Diese Anstrengungen wurden insbesondere seit Vorliegen der ersten Pisa-Ergebnisse intensiviert.

Auch in Zukunft wird versucht, der Situation von Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf gerecht zu werden. Jedoch müssen aufgrund der angespannten Haushaltslage, wie in allen anderen Bereichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Schulen sind nach wie vor in der Lage, ein breites Förderangebot anzubieten. Dabei werden allerdings vorrangig solche Schulen berücksichtigt, die erhöhte Förderbedarfe aufgrund der Sozialstruktur des Stadtteils aufweisen. Dies erscheint dem Petitionsausschuss im Wege der Prioritätensetzung angesichts knapper werdender öffentlicher Mittel angemessen.

Insbesondere für die Förderung von Migrantenkinder wird auch weiterhin eine Vielzahl von Maßnahmen unverändert angeboten und weiter entwickelt. Hierzu zählen insbesondere die Vorkurse sowie der muttersprachliche Unterricht. Lediglich in wenigen Einzelmaßnahmen werden geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Die Klassenlehrerstunde wird für Hauptschulklassen in den Schulzentren der Sekundarstufe I in sozial benachteiligten Stadtteilen weiter zugewiesen.

Seit mehreren Jahren werden Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche systematisch gefördert. Neben der konzeptionellen Ausgestaltung auf der Grundlage des LRS-Erlasses (u. a. Gewährung von Nachteilsausgleichen) wurde ein vierstufiges Verfahren zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit LRS entwickelt, das die notwendige Förderarbeit sinnvoll strukturiert. Parallel zur schulinternen Förderung gibt es ca. 550 Plätze für einjährige Förderkurse am Nachmittag. Um auch die Schulen und die Lehrkräfte hinsichtlich der notwendigen spezifischen Förder- und Diagnosekompetenz zu unterstützen, wurden über das Landesinstitut für Schule entsprechende Fortbildungsangebote initiiert.

Eingabe-Nr.: L 16/220

Gegenstand: Referendariat

Begründung: Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit im Lehramtsbereich mehr Referendariatsstellen geschaffen werden. Nach Auffassung der Petentin ist es Aufgabe des Landes, dafür Sorge zu tragen, dass alle Studenten/-innen ihr Studium in angemessener Zeit beenden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter

Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit Jahren gibt es in Bremen im Bereich Lehramt mehr Bewerberinnen und Bewerber um einen Referendariatsplatz als Ausbildungsplätze. Diese Differenz erfordert eine Kapazitätsverordnung, die halbjährlich erstellt wird. Diese regelt den Zugang zum Referendariat bei begrenzten Ressourcen. Aufgrund der Differenz von Ausbildungsplätzen zu Bewerberinnen und Bewerbern kann es – fachspezifisch unterschiedlich – zu Wartezeiten kommen. Zurzeit sind 450 Referendariatsplätze in den Haushalt eingestellt. Deren Anzahl kann sich nicht nur nach der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber richten. Sie muss vielmehr auch die Haushaltslage und den Einstellungsbedarf berücksichtigen.

Das Land Bremen ist nicht verpflichtet, jedem/r Studenten/-in unverzüglich einen Referendariatsplatz zur Verfügung zu stellen. Der Abschluss der Ausbildung mit dem zweiten Staatsexamen ist nicht nur in Bremen möglich, sondern auch in allen anderen Bundesländern. Insofern sei darauf verwiesen, dass der rasche Abschluss einer Ausbildung auch von der Flexibilität der Bewerberinnen und Bewerber abhängig ist.

Eingabe-Nr.: L 16/227

Gegenstand: Beschwerde über ein Urteil

Begründung: Der Petent beschwert sich über ein Urteil und erhebt Einwendungen gegen die Feststellungen des Gerichts.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Soweit der Petent Einwände gegen die Feststellungen des Gerichts erhebt, kann ihm nur empfohlen werden, mit seinem Verteidiger zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Wiederaufnahmeantrag in Betracht kommt.

Eingabe-Nr.: L 16/228

Gegenstand: Öffentlichkeit von Sitzungen

Begründung: Der Petent regt an, dass künftig alle Parlamentsausschüsse öffentlich tagen sollten. Der Petitionsausschusses könne die Petenten vorher entsprechend informieren und um Zustimmung bitten. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit für Sitzungen der Bremischen Bürgerschaft solle nicht mehr zugelassen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Sitzungen der Bürgerschaft finden nach Artikel 91 Abs. 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen grundsätzlich öffentlich statt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen der Bürgerschaft kann nur nach dem in Artikel 91 Abs. 2 Landesverfassung beschriebenen Verfahren erfolgen. Der Antrag ist von einem Drittel der Mitglieder der Bürgerschaft oder durch den Senat, dem ein Senats-

beschluss zugrunde liegen muss, zu stellen und von der Bürgerschaft mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Die zentrale Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips lässt einen Ausschluss der Öffentlichkeit nur dann zu, wenn Werte des Verfassungsrechts ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse rechtfertigen und dieses zum Schutz von Rechtsgütern notwendig ist. Dies erscheint dem Petitionsausschuss auch angemessen und unverzichtbar.

Ob Ausschüsse öffentlich oder nichtöffentlich tagen, entscheiden nach § 63 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft die Ausschüsse zu Beginn ihrer Arbeitsaufnahme. Von diesem Beschluss können sie jederzeit für einzelne Verhandlungsgegenstände abweichen. Der Petitionsausschuss beabsichtigt nicht, in dieses Selbstorganisationsrecht anderer Ausschüsse einzugreifen.

Die Beratungen des Petitionsausschusses finden nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen in der Regel nichtöffentlich statt. Der Petitionsausschuss kann nach § 6 Abs. 3 Petitionsgesetz die Öffentlichkeit der Beratungen beschließen, soweit Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und die Petentin/der Petent zustimmt. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Es trägt insbesondere schutzwürdigen Belangen der Petenten und betroffener Dritter Rechnung. Deshalb sieht der Petitionsausschuss keinen Grund, eine Änderung der genannten Vorschriften anzustreben.

Eingabe-Nr.: L 16/230

Gegenstand: Einführung einer freiwilligen Polizeireserve

Begründung: Der Petent regt an, in Bremen eine freiwillige Polizeireserve einzuführen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Ressort hat sich bereits mit der Thematik einer Bürgerbeteiligung im Polizeidienst beschäftigt und entschieden, das Instrument der „Freiwilligen Polizeireserve“ für das Land Bremen nicht einzusetzen. Dabei wird jedoch die Entwicklung in den anderen Bundesländern weiter zu beobachten sein. Dieser Bewertung schließt sich der Petitionsausschuss an.

In der Bundesrepublik Deutschland werden in einigen Bundesländern Konzepte oder Pilotprojekte zu dem Thema Bürgerbeteiligung an der Polizeiarbeit durchgeführt. Die Grundidee der Bürgerbeteiligung am Polizeidienst ist in allen Fällen, für mehr Sicherheit zu sorgen und insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken. Die jeweiligen Modelle werden ausschließlich in Flächenländern durchgeführt, was sich mit der zum Teil geringen Polizeidichte in Gemeinden und kleineren Städten erklären lässt. Auch der Stadtstaat Berlin verfügt nicht mehr über einen „Freiwilligen Polizeidienst“. Entscheidendes Argument für die Auflösung im Jahr 2002 war die Feststellung, hoheitliche Aufgaben, die zwangsläufig auch mit Rechtseingriffen gegenüber Bürgern verbunden sind, sollten nur noch durch sorgfältig für diese Aufgaben qualifiziertes Personal ausgeübt werden.

Die Polizei Bremen hat sich grundlegend reformiert mit dem Ziel, die Präsenz zu steigern und das Sicherheitsgefühl zu stärken. Durch die Umstrukturierung stehen den einzelnen Stadtteilen mehr Polizeibeamte und -beamtinnen zur Verfügung, um als Kontaktpolizisten für die Bürgerinnen und Bürger direkt ansprechbar zu sein. Im Rahmen von Schwerpunktmaßnahmen sollen z. B. Kriminalitätsphänomene und Unordnungserscheinungen gezielt bekämpft werden.

Hierbei setzt Bremen im Kernbereich der inneren Sicherheit auf gut ausgebildete und professionell handelnde Polizisten und Polizistinnen.

nen, um vor allem auch den Anforderungen und den Strukturen einer Großstadt gerecht zu werden.

Darüber hinaus besteht auch großes Interesse an der Stärkung des bürgerlichen Engagements und an ehrenamtlichen Aktivitäten. Über diesen Weg der Einbindung und Förderung nichtstaatlicher Organisationen sollen Bürger und Bürgerinnen beteiligt werden und damit die Lebensqualität in Bremen aktiv beeinflussen können. In diesem Sinne werden im Land Bremen sinnvolle und erfolgreiche Projekte zur Stärkung des Sicherheitsgefühls durchgeführt. Beispielhaft ist das zurzeit auch von den Medien viel beachtete Konzept der „Nachtwanderer“ zu nennen. Ein weiteres Beispiel stellt die Tätigkeit des Vereins „Pro Meile“ (Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V.) dar.

Letztlich liegen alle Ideen und Projekte, die z. B. der Stärkung der kommunalen Kriminalprävention dienen oder zu einer Steigerung der Zivilcourage führen, in einem gesamtgesellschaftlichen Interesse. In der täglichen Praxis arbeiten öffentliche Institutionen, wie z. B. die Polizei mit freien Trägern oder Bürgerinitiativen zusammen. Diese Vernetzung ist ein wesentlicher Bestandteil auch von Bürgerbeteiligung im Sinne von Diensten an der Gesellschaft und damit letztlich auch von Unterstützung der Polizei. Als Beispiel kann hier der sich in konkreter Planung befindliche Landespräventionsrat genannt werden, der wesentliche Themen aus den unterschiedlichsten Bereichen aufgreift und im Interesse der Bürger in konkrete Maßnahmen umwandeln soll.

Diese Beispiele machen deutlich, dass im Land Bremen eine aufmerksame, aktive Bürgerbeteiligung an öffentlichen Themen und gesellschaftlichen Phänomenen und Prozessen gewünscht ist und stattfindet. Damit ist gleichzeitig verbunden, dass interessierte Bürger in vielen Bereichen aktiv werden und an der Gestaltung des Sicherheitsgefühls mitwirken können, ohne dass es zur Gründung einer „Freiwilligen Polizeireserve“ kommen muss.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/182

Gegenstand: Unterricht in Biblischer Geschichte

Begründung: Der Petent regt an, die Bremische Bürgerschaft möge bei künftigen Diskussionen zum Unterrichtsfach in Biblischer Geschichte klären, was sie unter dessen „allgemein christlicher Grundlage“ verstehe und welche Konsequenzen sich daraus für Lehrpläne und Lernmittel des Schulfachs sowie für die Studien- und Prüfungsordnungen der Lehrerbildung ergeben. Darüber hinaus möge die Bürgerschaft auch erörtern, was dies für einen entsprechenden Islam-Unterricht bedeute. Die Entscheidung für den Unterricht in Biblischer Geschichte sei im Rahmen der Beratungen zur Bremischen Landesverfassung getroffen worden. Mittlerweile habe sich die Einstellung der Bevölkerung allerdings geändert. Für eine zunehmende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern sei das „allgemein christliche“ keine ethisch verbindliche Vorgabe mehr. Darauf müsse der Staat reagieren und der religiösen Situation der gegenwärtigen bremischen Gesellschaft entsprechende Lösungen finden. Dies beziehe auch den Anspruch muslimischer Schülerinnen und Schüler auf einen dem Unterricht in Biblischer Geschichte gleichberechtigten Islam-Unterricht ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Unterrichtsfach „Biblische Geschichte“ hat der Verfassungsgeber des Landes Bremen einen allgemein christlichen Religionsun-

terricht etabliert, der sich über die Konfessionsgrenzen hinweg vor allem auf die Bibel beziehen soll. Die bekenntnismäßige Ungebundenheit ist dabei nicht gleichzusetzen mit einer „neutralen Vermittlung“ religiöser Kenntnisse, wie sie zum Beispiel ein Fach „Religionskunde“ voraussetzen würde. Nur so lässt sich das Abmelderecht von diesem Unterricht und die legitime Verweigerung der Erteilung dieses Fachs für Lehrkräfte begründen.

Bislang wurden die Lehrpläne für das Unterrichtsfach in Biblischer Geschichte auch von den katholischen Mitgliedern der Lehrplanausschüsse ausdrücklich begrüßt. Die Mitglieder der Lehrplanausschüsse werden nicht nach Konfessionszugehörigkeit, sondern allein nach fachlicher Eignung ausgewählt und benannt. Seit 2004 hat das Land Bremen einen Staatskirchenvertrag mit der katholischen und der evangelischen Kirche geschlossen, der diesen beiden weitere Beteiligungsrechte garantiert.

In Bremen gibt es demnächst an zwei Sekundar-I-Schulen ein Angebot in Islamkunde. Es gilt als Alternativfach zum Unterricht in Biblischer Geschichte und sieht nicht zwingend die Teilnahme von muslimischen Schülerinnen und Schülern vor. Islamkunde wird in Bremen auf der Grundlage eines verbindlichen Lehrplans unterrichtet, an dessen Entwicklung im Vorfeld Vertreter dreier unterschiedlich ausgerichteter islamischer Gemeinden beteiligt waren.

Der Petitionsausschuss befürwortet den vom Petenten geäußerten Wunsch nach einem breit angelegten Diskussionsprozess über das Unterrichtsfach in Biblischer Geschichte. So können die unterschiedlichen juristischen und religionspädagogischen Standpunkte wirksam zusammen geführt werden. Auch wird in Abhängigkeit von der zukünftigen Bestimmung des Faches Biblischer Geschichtsunterricht die Frage nach dem Wesen des islamkundlichen Unterrichts zu beantworten sein. Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss die Petition sowie die den angeforderten Stellungnahmen beigefügten Fachgutachten und Ausführungen der Kirchen an die in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen mit der Bitte um Berücksichtigung zugeleitet.